Gemeinde Ostbevern
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
II / 61.21.01	öffentlich	2013/065	08.05.2013

BERATUNGSFOLGE

Gremium	Termin	Beratungsergebnis EST	Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Planungsausschuss	23.05.2013				

1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 54.1 "Wischhausstraße" - Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Für die Grundstücke Gemarkung Ostbevern, Flur 22, Flurstücke 10 und 186 tlw., Flur 18, Flurstücke 1241, 1244, 1245, 1255 - 1264 ist ein Änderungsbebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, letzte Fassung), aufzustellen.

Der anliegende Kartenauszug (Anlage 1), in dem die Grenzen des Änderungsbebauungsplanes durch Umrandung gekennzeichnet sind, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Bei dem Produkt 09.01.01 „Räumliche Planung und Entwicklung“ sind für das Haushaltsjahr 2013 Mittel in Höhe von 10.000 € zur Begleichung des Planerhonorars verfügbar.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [**X**] nein [ ]

[**X**] Die Gleichstellungsbeauftragte ist beteiligt worden.

Sachdarstellung:

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat in seiner Sitzung am 14.07.2011 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 54.1 „Wischhausstraße“ gefasst.

Im südwestlichen Bereich des Baugebietes befindet sich eine private Grünfläche, die im Bebauungsplan zur Pflege der angrenzenden Bäume auf den Grundstücken am Bartok-Weg, festgesetzt worden ist.

In der Zwischenzeit wurden Gespräche mit den Grundstückseigentümern am Bartok-Weg und den Kaufinteressenten geführt. Aufgrund der vorhandenen Baugrenzen und der Interessen der südlich angrenzenden Grundstückseigentümer des Bartok-Weges hat sich der Grundstückszuschnitt im Bereich der westlichen Erschließungsstraße (Liszt-Weg) gegenüber der Planung geändert. Aus diesem Grund ist auch die Zuwegung zu der privaten Grünfläche nach Westen verschoben worden.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der östlichen Erschließungsstraße (Ravel-Weg) wurde sowohl die 30 kV- als auch die 10 kV-Leitung unter die Erde verlegt. Eine Darstellung der Leitungen und eine Festsetzung eines beidseitigen Schutzstreifens können somit im Bebauungsplan entfallen.

Die Änderung des Bebauungsplanes kann im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Somit wird lediglich eine Beteiligung der angrenzenden Grundstückseigentümer und der betroffenen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes zu fassen.

Bürgermeister	Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter